

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 50

Berlin, 12. Dezember 1931

23. Jahrgang

Ausmauerung und Stützenverkleidung im Stahlskelettbau



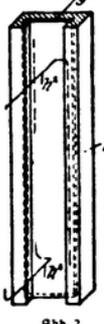
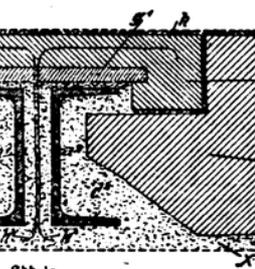
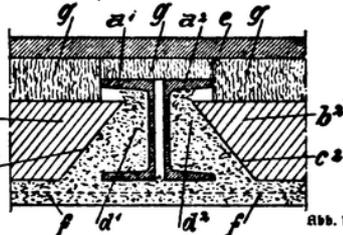
Maßstete Konstruktionsteile aus Eisen und Stahl, namentlich Stützen und Unterzüge sowie Träger zur Überbedeckung von Öffnungen, sind heute nach den Bestimmungen der Bauordnung mit geeigneten, die Wärme schlecht leitenden Materialien derart zu ummanteln, daß eine Temperaturerhöhung dieser Konstruktionsteile bis zur Tragfähigkeit oder bis zur gefahrbringenden Ausdehnung vermieden, oder doch so weit hinausgeschoben wird, daß die Lösbarkeit ohne Gefahr für die Rettungsmannschaft durchgeführt werden kann.

Diese Ummantelungen müssen außerdem genügenden Widerstand gegen mechanische Einwirkungen und gegen Anströmen des Wasserdampfes besitzen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Stützen oder vielmehr das ganze Rahmenwerk im Stahlskelettbau auerseit ummantelt sein muß. Diese Konstruktionsaufgabe ist nicht sehr einfach, wenn die Felder zwischen den Stützen mit Mauer- oder Betonsteinen ausgemauert werden sollen. Dann kommt es darauf an, die Mauer so zu konstruieren, daß die Stützen rost- und rißsicher sowie im Verbande mit dem Mauerwerk der Ausfächung ummantelt werden. Dies kann besten zu erreichen, wenn das Mauerwerk auf der Vorder- und Rückseite der Stütze wenigstens einen halben Stein stark durchgeführt werden kann. Geschicht dies aber, so wird die Pfeiler, der die Stütze umschließt, nicht sehr stark, so daß aus wirtschaftlichen Gründen Einwände gegen die Ausführung geltend gemacht werden. Wird die vor den Stützen stehende Verkleidung aber nur ein Viertel Stein stark ausgeführt, so kann von einem regelrechten Verbande nicht gut mehr die Rede sein, und es treten dann leicht Risse ein, die zum Eindringen von Feuchtigkeit und zur Rostbildung Veranlassung geben. Es sind nun, um dieses Uebel zu vermeiden, verschiedene Systeme in Vorschlag gebracht und auch praktisch mit Erfolg angewendet worden. — Unsere Abb. 1 bis 4 zeigen Querschnitte der Frontwänden des sogenannten „Korkret-Stahlhauses“.

Die Ausfächung zwischen den Stützen erfolgt mit Bimsbetonkorkesteinen, die Stützenverkleidung an der Frontseite mit Bimsbetonkorkesteinen. Nach dem in Abb. 1 dargestellten Verfahren der Korkretgesellschaft (DRP. 462 804) werden die zur Füllung des Walzeisen-Fachwerks dienenden Schlackenbetonplatten (h1 und h2) mit den eisernen Stützen oder Ständern (a1 und a2) dadurch sicher und dauerhaft verbunden, daß die Platten derart in die Fache des Rahmenwerks eingesetzt werden, daß nach innen sich verengende Zwischenräume (d1 und d2) entstehen, die dann durch Vollspritzen mit Beton, z. B. mittels der „Zementkanone“, ausgefüllt werden. Hierbei wird gleichzeitig auch die Außenfläche der Wand unter Verwendung

mit Korkplatten (g) und einem Derpuß (e) gebildet werden. — Nach einem Zusatzpatent (DRP. 463 334) werden an die eisernen Stützen Schutzplatten mit Anschlägen und Korkeinfuge angelegt und dann die wandbildenden Platten aus Schlackenbeton gegen die Anschläge der Schutzplatten gesetzt, worauf durch Einspritzen von Beton die Einzelteile der Konstruktion fest miteinander verbunden werden (Abb. 1a). Die Betonenschutzplatte h mit der Korkeinfuge g1 ist in Abb. 2 dargestellt. Diese Platte enthält Drahteinfagen, die zwischen den U-Eisen hindurchgeschoben werden, so daß beim Ausströmen der Zwischenräume mit Zement die Drähte mit eingebettet und die Schutzplatten an ihrem Platze festgehalten werden. Diese können auch Anschläge (o) zum Einsetzen von Holzrahmen erhalten, wie dies in Abb. 3 und 4 gezeigt wird. — Beim Arokretstahlhaus sind die Konstruktionselemente in gleicher Weise ausgebildet; als Plattenbaustoff wird aber an Stelle des Bimsbetons Gasbeton verwendet. (Gasbeton [Arokret], Leichtbeton aus Kies- und Portlandzement, dem metallische Salze, z. B. Aluminiumpulver, als Treibmittel beigelegt werden, die beim Abbinden des Zements Gas bilden und hierdurch den Beton ausblähen und porös machen.) Die Stützen werden beiderseitig durch Korkformsteine isoliert. Während der Plattenmontage werden die Fugen (Hohlfugen) mit treibendem Aromörtel ausgegossen. Infolge des Wachstums dieses Mörtels preßt das Arokretmaterial sich dicht und innig in Poren und Fugen der Plattenfuge ein, wodurch ein völliges Verwachsen der Platten unter sich bewirkt wird.

Die eingebetteten Korkplatten dienen natürlich dem Zwecke des Schallschutzes und verstärken gleichzeitig den Schutz der eisernen Stützen gegen eindringende Feuchtigkeit. Neuerdings hat eine Stuttgarter Firma zweckmäßige Ummantelungssteine aus Gussstein auf den Markt gebracht, die je aus zwei Teilen bestehen, mit Zementmörtel vermauert werden und mittels hakenförmiger Verbindung so ineinander greifen, daß ohne jede sonstige Bindung die Stützen feuersicher umkleidet werden. Durch Einsetzen einer Korkplatte zwischen Ummantelungsstein und Stütze kann auf billige Weise die Schalldämpfung erhöht werden. — Ein besonderes Kapitel im vielverzweigten Stahlskelettbau bildet der Stahlrahmenbau, System Spiegel. Es handelt sich um einen Montagebau aus genormten, fabrikmäßig hergestellten Bauteilen. Die Steine sind aus hochwertigem Bimsbeton als Hohlblocksteine durchgebildet, oder sie werden massiv als Zellenbeton- oder Gasbetonsteine geliefert; sie sind 35 Zentimeter lang, 41 Zentimeter hoch und 14,5 bzw. 10 Zentimeter dick. Eine mit diesen Steinen hergestellte Außenwand entspricht hinsichtlich der Wärmeisolierung mindestens einer beiderseitig verputzten 45 Zentimeter starken Ziegelmauer; sie werden, wie aus der Abbildung der Wandkonstruktion (Abb. 5) zu ersehen ist, derart in den Stahlrahmen eingesetzt, daß sie diese nach außen vollkommen umkleiden. Diese Bauteile werden entweder fertigem Auspuß angeliefert und dann nur verputzt, oder sie



Drachgewebes (f) mit Feinbeton bespritzt. Die Zementkanone schleudert das feuchte Zementkiesgemisch mit so großer Gewalt gegen die Antragsfläche, daß ein dichter Beton entsteht, der sehr fest mit dem Untergrund verbindet. Die Innenfläche der Wand kann z. B. durch Verkleidung der Konstruktion

wirkt wird. Die eingebetteten Korkplatten dienen natürlich dem Zwecke des Schallschutzes und verstärken gleichzeitig den Schutz der eisernen Stützen gegen eindringende Feuchtigkeit. Neuerdings hat eine Stuttgarter Firma zweckmäßige Ummantelungssteine aus Gussstein auf den Markt gebracht, die je aus zwei Teilen bestehen, mit Zementmörtel vermauert werden und mittels hakenförmiger Verbindung so ineinander greifen, daß ohne jede sonstige Bindung die Stützen feuersicher umkleidet werden. Durch Einsetzen einer Korkplatte zwischen Ummantelungsstein und Stütze kann auf billige Weise die Schalldämpfung erhöht werden. — Ein besonderes Kapitel im vielverzweigten Stahlskelettbau bildet der Stahlrahmenbau, System Spiegel. Es handelt sich um einen Montagebau aus genormten, fabrikmäßig hergestellten Bauteilen. Die Steine sind aus hochwertigem Bimsbeton als Hohlblocksteine durchgebildet, oder sie werden massiv als Zellenbeton- oder Gasbetonsteine geliefert; sie sind 35 Zentimeter lang, 41 Zentimeter hoch und 14,5 bzw. 10 Zentimeter dick. Eine mit diesen Steinen hergestellte Außenwand entspricht hinsichtlich der Wärmeisolierung mindestens einer beiderseitig verputzten 45 Zentimeter starken Ziegelmauer; sie werden, wie aus der Abbildung der Wandkonstruktion (Abb. 5) zu ersehen ist, derart in den Stahlrahmen eingesetzt, daß sie diese nach außen vollkommen umkleiden. Diese Bauteile werden entweder fertigem Auspuß angeliefert und dann nur verputzt, oder sie

werden erst nach Fertigstellung der Wand außen verputzt. — Architekt Heinrich Merz betont in Nr. 35 der „Bauzeitung“, Stuttgart, vom 29. August, daß sich die Schwemmsteine für den Stahlbau am besten eignen, und zwar sei es am wirtschaftlichsten, wenn für das Füllmauerwerk Hohlblocksteine und im Anschluß an die Stützen Vollsteine verwendet werden. Bei Vollsteinen sei

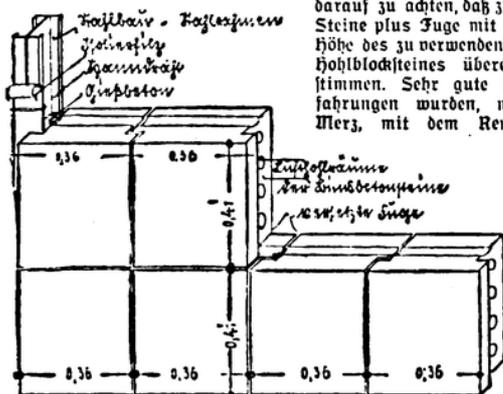


Abb. 5. Bimsbetonplattenwand, Steingröße 36 x 41 x 14,5 cm

Hohlblockstein, System A, gemacht. Wird zu diesem Stein der normale Vollstein 25 x 12 x 9 1/2 verwandt, so kann damit ein einwandfreier Verband hergestellt werden. Die anderen Steine mit 25 Zentimeter Höhe und 50 Zentimeter Länge sind manchmal etwas unhandlich, besonders bei der Ausmauerung von Gitterträgern, Winderbänden (fachwerkartige Verbände) usw.; sie können aber trotzdem ohne weiteres verwendet werden.

Es dürfte sich in jedem Falle empfehlen, schon vor Anfertigung der statischen Berechnung mit dem leitenden Ingenieur in Unterhandlung zu treten und von vornherein festzulegen, in welcher Weise die Ausföhrung durchgeführt werden soll. Je nach

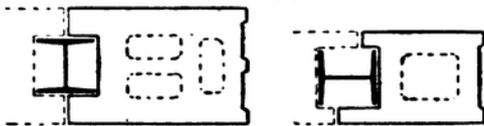


Abb. 6. Remp-Spezialstein für die Stützensummantelung. Diese Steine werden entsprechend der Stützensummantelung angefertigt

Wahl des einen oder des anderen Materials wird der Ingenieur höchstwahrscheinlich auf Grund seiner eigenen Erfahrungen dem ausführenden Baumeister manche Gegenwortschläge machen können. Jedenfalls müssen sich beide Teile darüber klar sein, in welcher Weise die Verbindung des Mauerwerks mit der Verkleidung der

Eisenkonstruktion hergestellt bzw. die notwendigen Isolierungen ausgeführt werden sollen. Döllige Klarheit über das anzuwendende System wird alle folgenden Arbeiten vereinfachen. Merz hat für die in Betracht kommenden Baustoffe eine Reihe von Verbänden konstruiert und in Detailzeichnungen festgelegt, damit bei den Besprechungen zwischen Baumeistern und Eisenwerken bereits geeignete Vorschläge vorhanden sind und so die Konferenzen zu fördern vermögen. In den Abb. 6 und 7 ist einer dieser Vorschläge dargestellt. Die Konstruktionszeichnungen wurden von führenden deutschen Eisenwerken als Unterlagen für Bauprojekte und bezügliche Besprechungen erworben. Die von Merz vor-

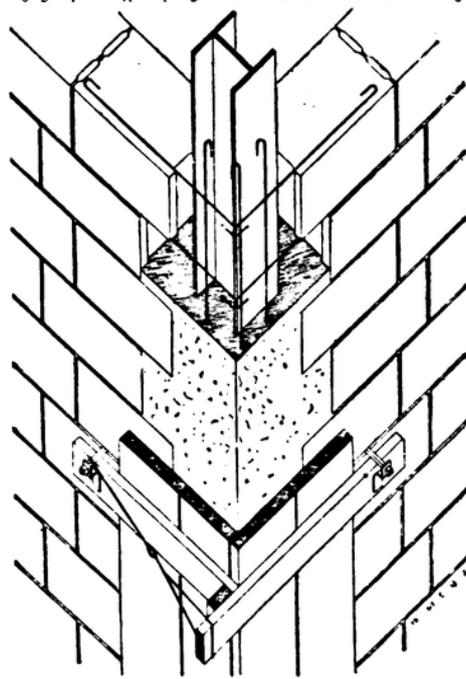


Abb. 7. Emausbildung einer 10 cm starken Außenwand in Stahlkonstruktion mit Bimsbetonsteinen (Nach „Bauzeitung“, Stuttgart)

geschlagenen Verbände weisen den Vorteil auf, daß in einer dünnen Mauer eine verhältnismäßig starke Stütze untergebracht werden kann, ohne daß der konstruktive Zusammenhalt unterbrochen wird. Die Kosten der Bauausführung sollen annähernd die gleichen sein wie beim normalen Massivbau. Friedrich Huth, Architekt.

Wahre Solidarität

Bei der Münchener Straßenbahn ist infolge der wirtschaftlichen Notlage der Verkehr so zurückgegangen, daß erheblicher Personalüberfluß bestand. Selbst nach Pensionierung der über 60 Jahre alten Fahrbeamteten und Versetzung von Fahrbeamteten zu anderen Dienstleistungen bleibt der Personalbestand noch so hoch, daß 509 Beamte gekündigt werden sollten. Die große Frage war nun, wie dieser Personalabbau verhindert werden kann. Dazu hat das im Gesamt-Verband organisierte Fahrpersonal der Münchener Straßenbahn in einer Versammlung am 16. November eine Entschöpfung angenommen, in der u. a. gefordert wird:

„Um Entlassungen zu verhindern, ist vorübergehend, bis die Betriebsverhältnisse der Straßenbahn den Personalüberschuß wieder ausgleichen, Kurzarbeit in dem Maße durchzuführen, als sie erforderlich ist, um das überschüssige Personal im Straßenbahndienst verwenden zu können.“

Der Stadtrat von München hat beschlossen, von Kündigungen Abstand zu nehmen, wenn das Personal mit Kurzarbeit einverstanden ist. — Die Entscheidung liegt nun bei den Münchener Straßenbahnbeamten. Sie müssen darüber entscheiden, ob die Opfer der Wirtschaftskrise von allen gemeinsam getragen werden, oder ob 500 Beamte allein sie tragen sollen. Darüber werden wir uns klar werden müssen, daß in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges die Entlassung von Personal die verkehrte Maßnahme ist, die man sich denken kann. Wenn der Arbeitsmarkt überlastet ist, kann er nur durch Verkürzung der Arbeitszeit, nicht

aber durch weitere Entlassungen entlastet werden. Was wir dringend brauchen, ist also nicht gleitender Lohn, sondern gleitende Arbeitszeit, die sich der möglichen Beschäftigung in den Betrieben anpaßt. Ob dabei die tägliche Arbeitszeit verkürzt wird, ob Arbeitstage in einer Woche ausfallen, ob der Ausgleich in noch weiteren Abständen erfolgt, wird von der Art des Betriebes abhängen.

Ob die Arbeitszeitverkürzung mit oder ohne Lohnausfall erfolgt, ist eine Frage der Preisbildung. Die Krise tritt nicht nur ein, weil mehr produziert als verbraucht wurde. Lohnsenkung muß zur weiteren Einschränkung des Verbrauches führen. Nur wenn der verminderten Produktion kein Rückgang des Verbrauches folgt, können die überschüssigen Waren auf dem Markt abgesetzt werden. Industrie, Handel, Gewerbe und Verkehr werden endlich einsehen müssen, daß die Opfer der Krise bei weitem nicht so hoch geworden wären, wie sie bei der dauernden Lohnsenkung geworden sind, wenn die Produktion ohne Lohnkürzung eingegrenzt worden wäre. Personalabbau mit Arbeitszeitverlängerung werden wir führen zu wollen, wie es für die Berufsfeuerwehren immer versucht wird, steht in schroffstem Widerspruch zu den Bedürfnissen der Wirtschaft. Wo Leute nicht entbehrlich sind, können sie nicht entlassen werden, am allerwenigsten in Krisenzeiten. Die Münchener Straßenbahner werden den Weg weisen müssen, der Berufsbeamtentum und Wirtschaftlichkeit der Betriebe gegeneinander gehen können.

Leitsätze für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe

Diese Leitsätze sind durch die Jahresversammlung 1931 des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. (VDE) beschlossen, ab 1. Januar 1932 gültig und finden auch bei Feuerwehreinrichtungen Anwendung. Ein Verzeichnis aller Vorschriften des VDE mit Preisangabe für die einzelnen Stücke kann von dessen Geschäftsstelle, Berlin-Charlottenburg 4, Bismarckstraße 33, bezogen werden.

§ 1 gibt Begriffserklärungen im Sinne dieser Leitsätze. Niederspannungsanlagen sind Anlagen, deren Spannung gegen Erde nicht mehr als 250 Volt beträgt. Hochspannungsanlagen sind Anlagen, deren Spannung gegen Erde mehr als 250 Volt beträgt. Fernmeldeleitungen sind Schwachstromleitungen, die beim Brande dadurch gefährlich werden können, daß sie mit Starkstromleitungen in Berührung kommen.

Nach § 2 soll für das Zusammenarbeiten vom Elektrizitätswerk der Feuerwehr eine Betriebsstelle oder Person bezeichnet werden, mit der sich die Feuerwehr bei Bränden in Verbindung setzen kann. Schlüssel zu wichtigen Abschaltstellen und ausgebildete Elektriker sollen bei jeder Feuerwehr vorhanden sein. Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen hat unter allen Umständen zu unterbleiben.

§ 3. (Allgemeine Maßnahmen bei Bränden.) 1. In jedem Fall ist dem Elektrizitätswerk nach § 2 Ziffern 1 und 2 auf dem schnellsten Wege — telephonisch, durch Boten oder telegraphisch — Nachricht von einem Brande zu geben; das Elektrizitätswerk entsendet auf Anfordern nach Möglichkeit sofort geeignetes Personal zur Brandstelle.

2. In Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen sind, soweit überhaupt eine Notwendigkeit vorliegt, nur die vom Brande betroffenen oder unmittelbar bedrohte Teile spannungslos zu machen. Grundfalsch muß sein, daß so wenig wie möglich abgeschaltet wird, und zwar mit Rücksicht auf die schweren Nachteile für die Bekämpfung des Brandes (z. B. Verdunkelung der Straßen, Stilllegung der Wasserversorgung usw.) sowie für die Allgemeinheit (Stilllegung gewerblicher Betriebe, Gefährdung von Operationen in Krankenhäusern usw.). Im übrigen gelten die Maßnahmen unter Ziffern 4 bis 6.

3. In Stromverbrauchsanlagen sind in den vom Brande betroffenen oder unmittelbar bedrohten Räumen die Beleuchtungsanlagen und die Anlagen für etwa vorhandene Löschvorrichtungen (Beregnungsanlagen mit elektrisch angetriebenen Pumpen u. a.) in Betrieb zu lassen. Alle sonstigen, elektrisch betriebenen Einrichtungen und Maschinen in diesen Räumen sind abzuschalten und damit spannungslos zu machen.

4. Das Abschalten hat ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Kein Leitungsdraht ist ohne zwingenden Grund durchzuschneiden oder durchzuhauen. Erden oder Kurzschließen von Leitungen sind Gewaltmittel, die auch für den Ausführenden mit erheblicher Gefahr verbunden sind; sie dürfen nur angewendet werden, wenn Menschen unmittelbar gefährdet sind und dann nur mit größter Vorsicht durch besonders erprobte Personen.

Das Kurzschließen von Hochspannungsleitungen ist dem FW-Elektriker unbedingt verboten. Dieses Gewaltmittel darf nur in Ausnahmefällen von Fachleuten angewendet werden.

5. Die Lampen in den vom Brande betroffenen oder bedrohten Räumen sind — auch bei Tage — einzuschalten. Im Gegensatz zu allen anderen Beleuchtungsmitteln leuchten sie auch in raucherfüllten Räumen und erleichtern die Rettungsarbeiten.

6. Sind bereits umfangreiche Zerstörungen der elektrischen Anlage eingetreten, so sind diese Teile der Anlage nachträglich spannungslos zu machen.

7. Die Metallteile der FW-Ausrüstung (z. B. an Anzügen und Helmen) und der FW-Geräte sind stromleitend; jegliche Berührung solcher Teile mit Spannung führenden Leitungen ist unter allen Umständen zu vermeiden.

8. Beim Aufrichten oder Ausfahren von Feuerwehrleitern ist darauf zu achten, daß sie nicht mit elektrischen Freileitungen in Berührung kommen und diese zerreißen. Ebenso ist beim Besteigen der Leitern auf elektrische Leitungen zu achten.

§ 4. (Löschmittel.) 1. Elektrische Maschinen, Schalttafeln und Apparate sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen. Beim Brande vorstehender Anlagen sind nicht leitende Löschmittel mit nicht leitenden Treibmitteln zu verwenden. Die Isolierfähigkeit

des Löschmittels darf auch durch das Treibmittel nicht herabgesetzt werden. Narkotisierende Löschmittel, wie Ardezin, Methylobromid, Tetrachlorkohlenstoff u. ä., sollen in engen, schlecht belüfteten Räumen, aus denen die Gase nur schwer entweichen können, nicht oder nur unter Verwendung von Atemgeräten (Gasmasken) mit entsprechendem Einfaß benutzt werden. Bei Kabeln, in Schaltanlagen und unterirdischen Kabelverteileranlagen empfiehlt sich daneben die Verwendung trockenen, gesiebten Sandes. Zum Löschen von Maschinenbränden ist Sand unter allen Umständen zu vermeiden; hier darf nur mit sandfreien Trockenlöschern, Kohlenäure oder gleichwertigen Mitteln vorgegangen werden.

2. In oder in der Nähe von Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen untergebrachte Handfeuerlöcher sind eindeutig und augenfällig dahingehend zu kennzeichnen, ob sie zum Anspritzen Spannung führender Teile zulässig sind oder nicht.

3. Ölbrände können durch Trockenpulverapparate, Kohlenäurelöschapparate, Sand oder nach Abschaltung der Spannung auch durch Schaumlösch- oder gleichwertige Apparate bekämpft werden. In gewissen Fällen empfiehlt sich, eine Abkühlung mit größeren Wassermengen herbeizuführen.

4. Beim Brande von Holzmasten wird sich das Löschen mit Wasser nicht immer vermeiden lassen. Handelt es sich um Hochspannungsleitungen, so sind die in Frage kommenden Leitungstrassen vor dem Löschen spannungslos zu machen, also durch Mast- oder Streckenschalter abzuschalten.

5. Da eine einwandfreie Erdung des Strahlrohres kaum zu erreichen sein wird, wird vor dem Anspritzen von Leitungen gewarnt; besonders gefährlich ist das Anspritzen mit vollem Strahl. Gefährdet werden in solchen Fällen nicht nur der Strahlrohrführer infolge des Stromdurchganges, sondern auch die Umstehenden und die Bedienungsmannschaften an der Spritze, wenn durch das Anspritzen Leitungsdrähte reißen und herunterfallen. Sollte es bei dem Ablöschen eines Feuers doch notwendig sein, mit einem Strahlrohr in der Nähe von Hochspannungsleitungen zu arbeiten, so ist ein Abstand von mindestens 15 Meter einzuhalten.

§ 5. (Maßnahmen nach dem Brande.) 1. Nach Beendigung der Löscharbeiten darf die Brandstelle von Nichtfachleuten erst dann betreten werden, wenn festgestellt ist, daß sämtlich vom Brande betroffenen Teile der elektrischen Anlage vollständig abgeschaltet sind. Die Anlage darf erst endgültig wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie von sachmännischer Seite als den Errichtungsrichtlinien DES 1 oder DES 2 entsprechend bezeichnet ist.

§ 6. (Behandlung durch elektrischen Strom Derunglücker.) 1. Bei Unfällen durch Berührung von Leitungen oder sonstigen Spannung führenden Teilen in Niederspannungsanlagen ist zunächst die betreffende Leitung spannungslos zu machen, da eine vorherige Berührung des Derunglückten den Hilfsleistenden selbst gefährdet. Ist es nicht möglich, die Leitung abzuschalten oder unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Zange mit isolierenden Handgriffen) abzuschneiden (nur durch Fachleute oder FW-Elektriker), so ist der Derunglückte mit trockenen Decken oder sonstigen gut isolierenden Gegenständen anzufassen und von der Leitung zu entfernen.

2. Bei Unfällen in Hochspannungsanlagen soll der Derunglückte von der Leitung erst dann entfernt werden, wenn die Leitung abgeschaltet oder kurzgeschlossen ist. Auch die Annäherung an den Derunglückten ist gefährlich und daher zu unterlassen.

3. Bei vom elektrischen Schlag getroffenen Personen sind unverzüglich an der Unfallstelle Wiederbelebungsversuche durch künstliche Atmung einzuleiten. Von der Schnelligkeit des Arbeitsbeginnes hängt alles ab. Die künstliche Atmung ist ohne jede Unterbrechung so lange fortzusetzen, bis die regelmäßige natürliche Atmung wieder eingetreten ist. Außerdem ist alle drei Sekunden ein Schlag mit der flachen Hand gegen die Herzgegend auszuführen. Aber auch dann muß der Derunglückte noch längere Zeit überwacht und beobachtet werden. Bleibt die natürliche Atmung aus, so muß die künstliche Atmung so lange fortgesetzt werden, bis Leichenflecke auftreten oder durch einen Arzt die Einstellung der Wiederbelebungsversuche angeordnet wird. Erst dann dürfen die Wiederbelebungsversuche eingestellt werden. Ein Arzt ist auf jeden Fall sofort herbeizurufen.

Aus der Rechtsprechung

Was ist unter Wohngebäuden, Wohnhäusern, bewohnten Gebäuden zu verstehen? Als der Eigentümer A. auf seinem Grundstück eine Dunggrube hatte herstellen lassen, welche nur 30 Zentimeter von der Mauer einer Werkstätte entfernt war, in welcher verschiedene Arbeiter dauernd beschäftigt waren, erstattete der Nachbar des in Betracht kommenden Grundstücks Anzeige und erklärte es für unzulässig, in einer Entfernung von 30 Zentimeter von dem Gebäude mit der Werkstätte eine Dunggrube anzulegen. Das Amtsgericht verurteilte A. zu einer Geldstrafe, da er gegen § 52 der in Betracht kommenden Bauordnung und gegen Artikel 73 des Polizeistrafgesetzbuches verstoßen habe. Diese Entscheidung scheidet A. durch Revision beim Obersten Landesgericht in München an und stellte in Abrede, sich strafbar gemacht zu haben, da die Werkstätte kein Wohnhaus sei, in welchem Menschen ständig wohnen. Das Oberste Landesgericht wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus: Es frage sich, ob das Gebäude mit der Werkstätte unter § 52 der Bauordnung und unter Art. 73 des Polizeistrafgesetzbuches falle, wo von Wohnungen, Wohngebäuden, bewohnten Gebäuden die Rede sei. Die in Betracht kommenden Vorschriften seien ohne Zweifel im Interesse von Leben und Gesundheit von Menschen ergangen. Die erwähnten Vorschriften seien daher nicht engherzig auszulegen; es sei daher anzunehmen, daß sich die kritischen Ausdrücke auf alle Gebäude beziehen, in welchen sich Menschen längere Zeit aufhalten; es sei aber nicht erforderlich, daß dort Menschen regelmäßig nachts schlafen und wohnen, es genüge, wenn in den Räumen der betreffenden Gebäude Menschen regelmäßig arbeiten verrichten, wie es in der fraglichen Werkstätte der Fall sei. Seien aber die Worte „bewohnte Gebäude“, „Wohnhaus“ usw. in einem weiteren Sinne auszulegen, so sei der Angeklagte als Bauherr mit Recht verurteilt worden, weil er in einer Entfernung von nur 30 Zentimeter von der Wand der Werkstätte, in welcher regelmäßig Personen mit Arbeiten beschäftigt seien, eine Dunggrube unberücksichtigt auf seinem Grundstück habe anlegen lassen. — (Aktenzeichen: II. 742 50).

Einstellung von Kraftfahrzeugen. Der preussische Minister für Volkswohlfahrt gibt im MBl. S. 1205 in einem Rundschreiben vom 20. November 1931 Weisung über die Auslegung der Polizeiverordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen. Wir haben auf diese Polizeiverordnung in „Berufsfeuerwehr“ 1931 S. 333 hingewiesen. Auf den genannten Rundschreiben wir die besondere Aufmerksamkeit jener Kollegen, die etwa mit der Ueberwachung von Kraftfahrzeug-Einstellräumen betraut sind.

Aus der Feuerversicherung

Öffentliche Feuerversicherungsanstalten. Die Leistungen für Brandschäden sind im Monat Oktober nur wenig zurückgegangen. Sie betragen 15 582 587 Mk. gegen 13 725 920 Mk. im September. Die Oktober Schadenssumme nähert sich damit der bisher weitestgehenden Brandschadenssumme des Vormonats und übersteigt erheblich die Brandschäden in den früheren Monaten des Jahres. Die Schadenshäufigkeit im Monat Oktober ist mit 5620 Schäden gegen den Vormonat September mit 5460 Schäden etwas höher gewesen. Die Gesamtschadensleistungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Brandschäden betragen für das laufende Jahr bis Ende Oktober bereits 97 755 515 Mk.

Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungsgesellschaften. Bei den angeschlossenen Gesellschaften beträgt die Summe der im Deutschen Reich im Oktober 1931 angefallenen Schäden insgesamt 10 347 367 Mk. Die Gesamtschadenssumme in den Monaten Januar bis einschließlich Oktober 1931 beträgt 86 415 591 Mk. In den Vorjahren entfielen auf den gleichen Zeitraum: 1930 89 637 886 Mk., 1929 123 348 876 Mk., 1928 101 605 720 Mk., 1927 78 857 418 Mk.

Brandberichte

Berlin. Am 12. November, kurz nach 3 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Charlottenburg, Schillerstraße 2, gerufen. In einem vierstöckigen Wohngebäude, in dessen Dachstuhl zahlreiche Ateliers eingebaut sind, war ein Schadenfeuer entstanden. Das Treppenhäuser war so stark verqualmt, daß ein in einem der Ateliers wohnender Schriftsteller mit seinem Sohn die Treppe nicht mehr erreichen konnte. Die Bedrohten wurden über eine mechanische Leiter in Sicherheit gebracht. Dem Feuer fielen mehrere Gemälde und die Einrichtung eines Malerateliers zum Opfer. Auch im Atelier des Schriftstellers wurde erheblicher Schaden angedeutet. Das Feuer konnte jedoch auf den vorausgedachten Herd beschränkt werden. — In der Nacht zum 24. November 1931, kurz vor Mitternacht, wurde die Feuerwehr nach Weimarische Straße 5 (Wilmersdorf) gerufen. Die Feuerwehr fand bei ihrer Ankunft einen ausgedehnten Dachstuhlbrand des Vorderhauses. Der Lösungsangriff wurde mit vier Schlauchleitungen durchgeführt und ge-

staltete sich wegen der außerordentlich starken Verqualmung für schwierig. Ein Kollege erlitt eine Rauchergiftung, mußte bewußtlos ins Freie getragen und in seine Wohnung gebracht werden. Durch Abstürzen verkohlter Dachsparren wurde ein anderer Kollege an Kopf und Schulter so schwer verletzt, daß er in das Krankenhaus gebracht werden mußte. Das Feuer konnte verhältnismäßig schnell eingekreist und gelöscht werden.

Darmstadt. Am 22. November 1931, gegen 1/2 8 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach der Chemischen Fabrik Röhm u. Haas gerufen. Bei Ankunft an der Brandstelle fand sie ein ausgebrochenes Schadenfeuer vor. Es brannten die Mischräume und Teile der Laboratoriumsräume. Auf die Werkwohngebäude hatte das Feuer ebenfalls bereits übergreifen. Neben der städtischen Feuerwehr wurde auch die Berufsfeuerwehr der Firma E. Merda zur Hilfeleistung herangezogen. Die Wehren, die dem Feuer mit 15 Schlauchleitungen von allen Seiten zu Hilfe gingen, hatten die Hauptgefahr bald beseitigt. Es gelang, ein Uebergreifen des Feuers auf Fabrikationswerkstätten und Hauptlaboratorien zu verhindern. Der Stadtverwaltung dürfte das Feuer gezeigt haben, daß bei der Berufsfeuerwehr, die noch über eine ständige Wache von 16 Mann verfügt, weitere Abbaumaßnahmen unmöglich sind.

Duisburg. Am 12. November, kurz nach 15 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach dem Philosophenweg gerufen. Bei ihrem Eintreffen fand sie einen aus Holz erbauten Lagerstuppen von etwa 45 Meter Länge in vollem Umfange brennend vor. In dem Stuppen lagerten größere Mengen Braunkohlenbriketts, etwa 400 Trommeln mit je einem Zentner Karbid, mehrere Fässer Gel sowie Heu- und Strohpörräte. Das Feuer hatte also reichlich Nahrung gefunden und die Nachbargebäude waren schwer gefährdet. Mit 4 Rohren von der Motorspritze und 10 Schlauchleitungen von Handanten wurde das Feuer angegriffen und war in kurzer Zeit vollständig eingekreist. Die Dachecke eines Bürogebäudes, die ebenfalls bereits Feuer gefangen hatte, war reich gelöscht. Am Stuppen selbst wurden die Löscharbeiten dadurch erschwert, daß die Karbidtrommeln mit dumpfem Knall zerprangen. Gefährdungen des Personals ergaben sich dabei nicht. In zweifelhafte Tätigkeit war das Feuer gelöscht und eine große Gefahr für die benachbarten Gebäude beseitigt.

Motorpritze ohne Fahrer. Am 16. November wurde der Lösungsangriff in Freudenstadt (Württemberg, 9785 Einwohner) alarmiert. Die Saabesatzung war versammelt, jedoch der Fahrer der Motorpritze fehlte. Um wenigstens etwas zu tun, ordnete der Feuerwehrkommandant an, mit dem Schlauchwagen allein zur Brandstelle zu fahren. Endlich kam ein städtischer Kraftfahrer mit einem Lastwagen am Feuerort vorbeizufahren, der dann auch die Motorpritze zur Brandstelle brachte. Zum Glück handelte es sich um eine Falschmeldung. Ein Kind hatte mit einem Stein die Scheibe des Melders eineworfen und der Stein auf den Knopf des Melders gedrückt. Die wenig Beachtung der Feuermeldung findet, zeigt sich auch hier wieder. Von 9785 Menschen kann noch nicht einer bestimmt werden, der sich dauernd als Fahrer für die Motorpritze der Feuerwehr bereitzuhalten hat.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Wuppertal. Die Kollegen Oberfeuerwehrmann Konrad und die Feuerwehrmänner Holmann, Pfeiler und Radtke begeben am 13. Dezember d. J. ihr 25jähriges Berufs jubiläum. Hoffentlich ist es unseren Jubilaren vergönnt, noch recht lange in unseren Reihen und im Kreise ihrer Familien zu bleiben. Alle vier Jubilare gehören der früheren Ortsgruppe Elberfeld seit deren Bestehen an und sind auch heute noch eifrige und fördernde Mitglieder des DDB. im Gesamtverband.

Feuerwehrliteratur

Berliner Feuerwehr beim Großangriff. Von dem Bild in „Magirus-Nachrichten“ Nr. 7 (Oktober 1931), Seite 181, „Mausleiter vor, Berliner Feuerwehr beim Großangriff“, hat K. K. Kanajschöski, Berlin-Brick, Hülsmann 6, Sonderdrucke herstellen lassen, die er zum Preise von 35 Pf. pro Stück an Interessenten abgibt.

Deutsches Beamten-Taschenbuch. 1. Nachtrag der Bestimmungen von Januar bis Juli 1931. 36 Seiten. Preis 1 Pf. Wirtschaftsverlag A. Sudau, G. m. b. H., Berlin-Wilhelmsden. Das Hauptwerk enthält das gesamte Beamtenrecht und Bestimmungen sowie Rechtsentscheidungen mit Quellen auf 606 Seiten. Es ist bis zum Erscheinen der Neuausgabe auf dem laufenden. Der 2. Nachtrag erscheint im Dezember 1931 und wird etwa 100 Seiten bei gleichem Umfang wie oben. Die Ausgabe 1931 zum ermäßigten Preis von 3 Mk. durch die Verlagsanstalt „J. Neumann“ zu beschaffen.

Verlagsanstalt „Gourier“ GmbH des Gesamtverbandes Berlin 50 10, Michaelis-Platz
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weimarer, Berlin 50 16, Michaelis-Platz 4
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191